

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG, Az.: 75/2024

- Firma NET Altengamme Nord GmbH

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen, Abbruch von 4 Altanlagen

A. Sachverhalt

Die Firma NET Altengamme Nord GmbH hat am 27.05.2024 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150 im Eignungsgebiet für Windkraftanlagen „Altengamme“ sowie den Abbruch von 4 Windkraftanlagen beantragt. Von den 4 Altanlagen befinden sich 3 innerhalb des Eignungsgebietes Altengamme, die nördlichste befindet sich außerhalb. Die beantragten WKA vom Typ Vestas V150 haben jeweils eine Gesamthöhe von 223 Meter (Nabenhöhe 148 Meter, Rotordurchmesser 150 Meter) und eine elektrische Leistung von jeweils 4.200 kW.

Das Eignungsgebiet Altengamme befindet sich im Bezirk Bergedorf. Der Bereich ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung mit Grünland und Acker, zudem wird das Gebiet mittig von einer 110 kV Hochspannungsleitung in Ost-West-Richtung durchquert. Das Eignungsgebiet befindet sich darüber hinaus im Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme, Schutzzone III. Im Eignungsgebiet Altengamme stehen derzeit 9 Windkraftanlagen, die 3 o.g. Alt-Anlagen sowie 6 in 2016 genehmigte Anlagen mit einer Anlagenhöhe von 150 m. Insgesamt besteht die Windfarm Altengamme aus 10 Windkraftanlagen, da eine weitere WKA außerhalb der Eignungsgebietstreifen steht.

Die Standorte der zwei neuen Anlagen befinden sich jeweils im nördlichen Bereich des linken bzw. mittleren Eignungsgebietsstreifen Altengamme. Die Türme der geplanten WKA (einschließlich der Fundamente) befinden sich jeweils innerhalb des Eignungsgebietsstreifens. Die Rotorblätter der westlichen Anlage ragen nur geringfügig über das Eignungsgebiet hinaus. Die Rotorblätter der östlichen Anlage ragen um 50 m über das Eignungsgebiet hinaus.

Gemäß aktuell (noch) gültigem Flächennutzungsplan sind die Hamburger Eignungsgebiete als Rotor-in-Gebiete mit einer Höhenbeschränkung ausgewiesen; für das Eignungsgebiet Altengamme besteht planungsrechtlich eine Anlagen-Höhenbeschränkung von 150 m. Damit befindet sich das beantragte Vorhaben sowohl hinsichtlich der geplanten Anlagenhöhe als auch bzgl. der Anlagenstandorte nicht vollumfänglich im ausgewiesenen Eignungsgebiet Altengamme und damit auch außerhalb der für die Eignungsgebietsausweisung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP). Damit kann das Vorhaben nicht von den Privilegierungen der §§ 6, 6a des WindBG profitieren. Daher wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Es sind im Genehmigungsverfahren sowohl eine UVP-Vorprüfung als auch eine artenschutzrechtliche Prüfung für das vorliegende Repowering durchzuführen, die insbesondere das Delta zwischen 150 m bis zur beantragten Anlagenhöhe von 223 m und das Übertreten der Rotorblätter der Anlage über die Grenzen des ausgewiesenen Eignungsgebiets im Norden und Westen um ca. 50 m betrachten müssen.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen der Behörde geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Auf Grund der Überschneidung der Einwirkungsbereiche und des funktionalen Zusammenhanges bilden die zwei geplanten Anlagen zusammen mit den 6 in einer Entfernung von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers liegenden WKA eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Damit unterliegt das beantragte Vorhaben der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die Änderung einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, stellt ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 vorgesehen ist. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt hierbei der § 7 UVPG entsprechend.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma NET Altengamme Nord GmbH (Az.75/2024) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14.1, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Atlas, des FHH-Informationssystems sowie der Stellungnahmen der im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden wie der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, der Kulturbehörde - Denkmalschutzamt und der Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Bergedorf wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Allein die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Standort (Turm) der einen 223 m hohen neuen Windkraftanlage befindet sich vollständig im nördlichen Bereich des westlichen Streifens (Vestas V150 V1) des Eignungsgebiets Altengamme und die andere Neuanlage (Vestas V150 V2) im mittleren Streifen. Von den 4 Altanlagen befinden sich 3 innerhalb des Eignungsgebietes Altengamme, die nördlichste befindet sich außerhalb.

Die Rotorblätter (Rotorblatradius 75 m) der westlichen Anlage ragen nur geringfügig über das Eignungsgebiet hinaus. Die Rotorblätter der östlichen Anlage ragen um 50 m über das Eignungsgebiet Altengamme hinaus.

Das vorgesehene Repowering umfasst in der westlichen Reihe den Abbruch der zwei nördlichen WKA „B1 bzw. Anna“ und „B2 bzw. Julia“ (Typ AN Bonus, 70 m Anlagenhöhe, 44 m Rotordurchmesser, Leistung 600 kW, Baujahr 1995).

Die Anlage „B1 bzw. Anna“ steht außerhalb des Eignungsgebietsstreifens.

Die beiden Altanlagen B6 und B7 (Typ Enercon, 78 m Anlagenhöhe, 40 m Rotordurchmesser, 500 kW, Baujahr 1997) befinden sich im mittleren Eignungsgebietsstreifen und sollen ebenfalls abgebrochen werden.

Die alten WKA werden durch neue, leistungsstärkere WKA mit den Bezeichnungen „Vestas V150 V1“ (westlicher Eignungsgebietsstreifen) und „Vestas V150 V2“ (mittlerer Eignungsgebietsstreifen) ersetzt (Typ Vestas V150 4200 kW, mit einer Gesamthöhe von 223 m und 150 m Rotordurchmesser).

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Die geplanten WKA wirken mit den bestehenden 6 WKA aufgrund ihrer Entfernung zueinander von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers wie eine gemeinsame Windfarm. Die 6 Bestandsanlagen befinden sich innerhalb der drei Eignungsgebietsstreifen Altengamme, mit jeweils 2 Anlagen je Streifen. Die 6 WKA haben jeweils eine Gesamthöhe von 150 Meter und einen Rotorblattdurchmesser von 100 Meter.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die neuen Windkraftanlagen werden im Außenbereich errichtet, d.h. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es kommt daher zu entsprechenden Versiegelungen von bisher unbefestigten Flächen. Für die Zuwegungen zu den Anlagen und den dauerhaft herzurichtenden befestigten Kranstellplätzen sollen möglichst bestehende Zuwegungen zu den Altanlagen genutzt werden. Gleichwohl wird es durch das Repowering zu einer Neuversiegelung von unbefestigten Flächen kommen und im Zuge des Abbruchs und Rückbaus der 4 Altanlagen zu entsprechenden Entsiegelungen von nicht mehr benötigten Zuwegungen und Anlagenstandorten.

Die zu betrachtenden Flächen bestehen aus den dauerhaft beanspruchten Flächen für die Anlagen inklusive befestigte Zuwegungen und Kranstellplatz (je Anlage) sowie den durch den Rotor überstrichenen Flächen.

Es werden auch Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, denn die Anlagenfundamente werden als Tiefgründungen mit Vollverdrängungsrammpfählen errichtet, die bis zu 22 Meter in die Tiefe reichen werden. Für das Betonfundament der Türme wird der Kleiboden bis zu einer Tiefe von etwa 1,5 Metern ausgehoben (ca. 500 m³ Boden pro Windkraftanlage) und teilweise durch Sand ersetzt. Das schräg angelegte

Fundament wird anschließend wieder mit Kleiboden abgedeckt, und um das gesamte Fundament herum wird zusätzlich Klei aufgeschüttet, ähnlich einer Warft.

Im Rahmen des Repowerings sind bei der Neuanlage Vestas V150 V2 (LBP Bezeichnung Nr. 8) für die Kranstellfläche, das Fundament und ihre umgebende Warft eine Reihe von Maßnahmen an Gräben erforderlich. Für den Kranstellplatz muss ein dauerhaft wasserführender Graben auf 25 m verrohrt werden. Außerdem muss ein weiterer Graben für diese Anlage und die temporäre Montagefläche auf 90 m zugeschüttet werden. Von der Warft sind westlich der Anlage ca. 20 m Graben betroffen. Für die verbleibenden Grabenabschnitte werden Verrohrungen zum Sammelgraben angelegt. Für die Pfahlgründungen wird eine temporäre Grundwasserabsenkung auf - 2,0 m erforderlich werden. Damit wird es auch zu temporären Eingriffen in den Grundwasserhaushalt kommen.

Die mit den Antragsunterlagen eingereichten Gutachten zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen und der Landschaftspflegerische Begleitplan ergeben, dass unter anderem Vögel und Fledermäuse durch das Vorhaben betroffen sein können. Es kann potenziell zu Tötungen durch Kollision mit den Rotorblättern kommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Altfundamente und geschotterten Kranstellflächen werden zurückgebaut; die hierbei anfallenden Bauabfälle sollen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Während des Anlagenbetriebs fallen Abfälle in Form von z.B. Altöl, Schmierstoffen und ölhaltige Aufsaug- und Filtermaterialien an, die gemäß Antragsunterlagen fachgerecht entsorgt werden sollen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch die geplanten Anlagen und ihren Betrieb werden keine Umweltverschmutzungen in Form von Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen.

Lärm und Erschütterungen

Während des Anlagenbetriebs können erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm entstehen. In Anlagennähe befinden sich schützenswerte Immissionsorte, d.h. bewohnte Gebäude, so dass die Lärmauswirkungen zu betrachten sind.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlagen nicht auf, sind jedoch während der Bauphase zur Errichtung und dem Abriss durch die Baumaßnahmen möglich. Um diese Beeinträchtigung zu vermeiden, werden bei den Baumaßnahmen wie der Pfahlgründung erschütterungsarme Techniken angewendet.

Schattenwurf und Eiswurf

Vom Betrieb der Anlagen können erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft durch Schattenwurf und Eiswurf entstehen. In Anlagennähe befinden sich schützenswerte Immissionsorte, d.h. bewohnte Gebäude, so dass der Vorhabenträger technische Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen vorgesehen hat. Die von der LAI (2020) empfohlenen maximalen Beschattungsdauern von 30 Stunden im Jahr und/ oder 30 Minuten pro Tag werden laut der im Schattenwurfgutachten durchgeführten Berechnungen an vielen Immissionsorten überschritten. Der Vorhabenträger hat daher zur Einhaltung der vorgeschriebenen Richtwerte den Einbau einer Abschaltautomatik an der WKA vorgesehen.

Zu Verhinderung von Eiswurf ist eine Eiserkennung mit Abschaltung der Anlage bei Eisbildung vorgesehen., so dass es nicht zu Eiswurf kommen kann, sondern nur zu Eisabfall von tauendem Eis im Nahbereich der Rotorblätter.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die geplanten Anlagen stellen keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Störfälle sind daher nicht zu betrachten.

Beim Betrieb der Anlage können Unfallrisiken durch Brand, Rotorblattbruch, Turmversagen, Eisabwurf oder Eisabfall auftreten.

Als Sicherheitsabstand für möglichen Eisabwurf gelten gemäß Hamburger Bauprüfdienst gesonderte Anforderungen an die Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten (wie Hamburg) gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In diesem Fall wäre daher ein Abstand von mindestens 447 m zur Windkraftanlage ausreichend. Das nächstgelegene Wohnhaus, Horster Damm 257a, befindet sich in einem Abstand von 486 m und damit außerhalb dieser Risikozone.

Im Nahbereich der Anlage, insbesondere unter den Rotorblättern, kann es bei Stillstand der Anlage zu Eisabfall durch tauendes Eis kommen. Es sind jedoch keine öffentlichen Wege in diesem Bereich vorhanden. Damit ist sichergestellt, dass sich keine Personen innerhalb des Eisabfallradius der Windkraftanlagen aufhalten wird.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden keine relevanten Luftschadstoffe emittiert. Es könnte durch den Betrieb der Anlage zu Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Eisabfall kommen.

Es besteht das Risiko, dass in der Bauphase und während des Anlagenbetriebes beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betanken von Baufahrzeugen, oder im Maschinenhaus der WKA beim Getriebeölwechsel) wassergefährdende Stoffe austreten und damit in den Boden bzw. das Grundwasser des Wasserschutzgebietes gelangen können.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Eignungsgebiet für Windkraftanlagen in Altengamme befindet sich im Außenbereich des Bezirks Bergedorf. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung mit Grünland und Acker, zudem wird das Gebiet mittig von einer 110 kV Hochspannungsleitung in Ost-West-Richtung durchquert. Das Eignungsgebiet befindet sich darüber hinaus im Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme, Schutzzone III.

Das engere Untersuchungsgebiet umfasst die Streifen des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Eignungsgebiets für Windenergieanlagen“ und die nähere Umgebung, in dem die beantragten WKA-Standorte liegen. Das Gebiet ist rd. 225 ha groß und befindet sich zwischen dem Horster Damm im Norden und dem Wasserwerksgebäude im Süden. Im südlichen und östlichen Teil überwiegt Weidegrünland, im Westen eher Acker und Grünland. Die Landwirtschaftsflächen sind von vielen Beet- und Sammelgräben durchzogen. Zurzeit befinden sich 10 WKA im engeren Untersuchungsgebiet, die über eine Schotterstraße erschlossen sind, die vom Horster Damm abzweigt.

Gemäß aktuellem Flächennutzungsplan besteht für das Eignungsgebiet Altengamme (noch) eine Begrenzung der maximalen Höhen für Windkraftanlagen (s. Erläuterungsbericht zur 133. FNP-Änderung, S. 5 ff., 8, 15). Dies stellt hier einen Grundzug der Planung für Vorhaben im Eignungsgebiet Altengamme dar. Die Festlegung der maximalen Anlagenhöhe ist 2013 für das hier vorliegende Eignungsgebiet Altengamme entsprechend begründet worden (vgl. Erläuterungen zur 133. FNP-Änderung, dort S. 14 f). Zur Höhenbeschränkung wird dort ausgeführt: „Dabei wird zum Schutz des Landschaftsbildes der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande sowie zum Schutz der Bevölkerung vor einer Beeinträchtigung durch eine optische Bedrängung die Gesamthöhe der Windenergieanlagen – also einschließlich des Rotors – durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan auf 150 m über der natürlichen Geländeoberfläche beschränkt.“

Diese Gründe für die Höhenbegrenzung liegen im Hinblick auf diese Flächen weiterhin vor. Die beantragten Anlagen überschreiten diese Höhenbeschränkung um mehr als 70 m.

Die Anforderungen bzgl. der Beurteilung der optischen Bedrängung für die Nachbarschaft sind mit der Novelle des BauGB inzwischen im § 249 Abs. 10 BauGB verbindlich durch eine Abstandsregelung (zweifache Anlagengesamthöhe) verbindlich geregelt worden. Die zweifache Anlagengesamthöhe beträgt 446 m. Der geringste Abstand der beiden geplanten Anlagen zur nächsten Wohnbebauung beträgt hier ca. 486 Meter.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Flächen

Während der Bauphase werden für die Ausfahrt von der A25, die Montageflächen und das Bodenzwischenlager temporär Flächen in Anspruch genommen. Für die Erschließung ist keine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich. Es findet durch die Fundamente der neuen Windkraftanlagen und die Kranstellplätze eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung statt. Durch den Abbruch der Altanlagen werden bei diesen Flächen wieder entsiegelt und für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben.

Boden

Das engere Untersuchungsgebiet ist durch tonig-schluffige typische Flussmarsch und darunter liegende Sande gekennzeichnet. Abgesehen von den besiedelten Bereichen entlang des Horster Damms und das Wasserwerksgelände sind die Böden als „Archiv der Kulturgeschichte“ in Hamburg erfasst. Altengamme befindet sich im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden.

Wasser

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des engeren Untersuchungsgebiets sind durch ein typisches Marschgrabensystem aus langgezogenen Be- und Entwässerungsgräben charakterisiert. Auf den Ackerflächen sind bereits viele Beetgräben entweder zugeschüttet oder verrohrt. Im südlichen Teil des engeren Untersuchungsgebiets verlaufen die Randgräben des Wasserwerksgeländes. Insgesamt wird der Zustand der Oberflächengewässer als hochwertig bewertet.

Der Großteil des engeren Untersuchungsgebiets (mit Ausnahme der besiedelten Bereiche entlang des Horster Damms) ist in der Fachkarte zum Landschaftsprogramm „Teilplan Naturhaushalt: Oberflächennahes Grundwasser/ Stauwasser“ (FHH - STEB 1993) als eine grundwasserbeeinflusste oder grundwassernahe Fläche dargestellt. Der zentrale Bereich ist als grundwasserempfindlich ausgewiesen.

Das engere Untersuchungsgebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme, Schutzzone III. Laut § 5 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone III verboten. Wenn die Anlagen wie geplant über den Stand der Technik hinaus ausgerüstet werden, ist eine Befreiung von dem Verbot möglich.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann es wegen der teilweisen Versiegelung von Ackerflächen durch die Anlagenfundamente, Kranstellplätze und den geplanten Verrohrungen von Grabenabschnitten für die Zuwegungen zu entsprechenden Beeinträchtigungen kommen. Es sind daher Ausgleichsmaßnahmen sowie artspezifischer Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. Schotterung der Mastfußbereiche und zeitlich befristete artengerechte Abschaltzeiten der Anlagen.

Landschaft

Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) für die Ausweisung von Eignungsflächen FNP 2013 umfassend geprüft worden. Durch die SUP wurde im Rahmen der Ausweisung 2013 für das Eignungsgebiet Altengamme eine Höhenbegrenzung von 150 m zum Schutz der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande sowie zum

Schutz der Bevölkerung vor einer Beeinträchtigung durch eine optische Bedrängung festgelegt. Die beantragten Anlagen überschreiten die Höhenbeschränkung für das Eignungsgebiet um mehr als 70 m, d.h. sie sind um 47 % höher als die höchsten Bestandsanlagen des Eignungsgebietes.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Naturschutzgebiet (NSG) Borghorster Elblandschaft befindet sich ca. 2.800 m entfernt. Des Weiteren sind folgende Natura 2000 Gebiete in der näheren Umgebung:

NSG Kirchwerder Wiesen ca. 4.100 m westlich,
NSG Kiebitzbrack, ca. 5.400 m südlich,
NSG Zollenspieker, ca. 6.000 m südlich.

Von dem Vorhaben gehen keine schädlichen Emissionen in Form von Luftschadstoffen für benachbarte Schutzgebiete aus.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Es befinden sich folgende Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in der Umgebung:

NSG Boberger Niederung ca. 6.700 m westlich
NSG Allermöher Wiesen ca. 8.100 m westlich
NSG Die Reit ca. 9.000 m westlich

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Curslack“ befindet sich in ca. 2.150 m Entfernung in südlicher Lage. Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete „Neuengamme“ in ca. 2.400 m Entfernung in südlicher/ östlicher Lage und „Altengamme“ in ca. 3000 m Entfernung in südlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Papenbrack“ befindet sich in ca. 17 km Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden. Für den Transport der Anlagenteile und für die Baustelleneinrichtungsflächen werden Schnittmaßnahmen von Straßenbäumen durchgeführt, außerdem wird ein Apfelbaum umgepflanzt.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Es befinden sich mehrere nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope in der Nähe. Dazu gehören die nach § 30 Absatz 2, Ziffer 2.3 geschützten Röhrichte in einer Entfernung von ca. 300 m, nach § 30 Absatz 2 Ziffer 1.2 geschützte natürliche oder naturnahe, stehende Gewässer in ca. 850 m Entfernung und die nach § 30 Absatz 2, Ziffer 2.5 geschützten Binsen- und seggenreichen Nasswiesen in ca. 450 m Entfernung. Weitere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind in größeren Abständen vorhanden.

Durch die zwei neuen WKA sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Curslack / Altengamme Schutzzone III. Das Einzugsgebiet des Wasserwerks Curslack ist besonders empfindlich, weil hier größtenteils aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter gefördert wird, der nicht durch gering wasserdurchlässige Schichten geschützt ist. Zusätzlich findet im gesamten Gebiet mit seinem ca. 800 km langen Grabensystem eine Versickerung von Oberflächenwasser statt.

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Die geplanten Anlagestandorte befinden sich im Hochwasserrisikogebiet für Küstengewässer (FHH-Atlas).

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Falkengraben“ befindet sich in ca. 5.550 m Entfernung in südwestlicher Richtung.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Durch das geplante Vorhaben werden die Belange von Umweltqualitätsnormen (Luftschadstoffe) nicht berührt, da mit dem Betrieb der Anlage keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden sind.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte liegt für den betroffenen Standort im Außengebiet sowie dessen angrenzende Nutzungsgebiete mit einer überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung nicht vor.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

In Altengamme ist ein Teil der historisch geprägten Kulturlandschaft südlich des Wasserwerkstreifens im Zusammenhang mit diversen Baudenkmalern am Altengammer Hausdeich nach § 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) als Denkmalensemble (ID 31052) registriert.

Hierzu gehören die Objekte Altengammer Hausdeich 38a, 40, 42, 46, 48, 54, 62, 64, 67, 68, 70, 72, 73, 76, 78, 80, 82, 83, 84, 84a, 84b, 84c, 85, 86a, 86b, o. Nr., hinter Altengammer Hausdeich 84 bis Altengammer Elbdeich 166, nördlich Nr. 38a-84, Ensemble Altengammer Hausdeich 38a - 85 mit Deich, Abschnitt der Dove-Elbe, Vorland und sich nach Norden erstreckender Kulturlandschaft (entspr. Kartierung zu Bebauungsplan Altengamme 8/ Neugamme 10) sowie Altengammer Hausdeich 38a (nicht konst.), 40 (nicht konst.), 42 (nicht konst.), 46, 48 (nicht konst.), 54, 62, 64 (nicht konst.), 67 (nicht konst.), 68 (nicht konst.), 70, 72, 73 (nicht konst.), 76, 78, 80 (nicht konst.), 82 (nicht konst.), 83 (nicht konst.), 84, 85 (nicht konst.), o.Nr. sowie nördlich Nr. 38a bis 84.

Es können durch das Vorhaben aufgrund von entsprechenden Sichtbeziehungen der Anlagen zu den Denkmalensembles Auswirkungen auftreten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Eignungsgebiet Altengamme befindet sich im Außenbereich und besteht aus drei parallel in Nord-Süd-Richtung verlaufende Streifen. Die Eignungsgebietstreifen sind als Rotor-in Flächen ausgewiesen, so wie es im Rahmen der 133. Flächennutzungsplanänderung und der Änderung des Landschafts- und Artenschutzprogramms im Jahr 2013 festgelegt wurde. Für das Eignungsgebiet Altengamme besteht zudem eine Höhenbegrenzung von 150 m. Die strategische Umweltprüfung der Eignungsgebietstreifen hat somit seinerzeit Windkraftanlagen vorausgesetzt, deren Rotoren sich komplett innerhalb der Eignungsgebietsgrenzen befinden und eine maximale Höhe von 150 m nicht überschreiten.

Das Vorhaben befindet sich hauptsächlich im westlichen und mittleren Eignungsgebietstreifen. Die westliche WKA „Vestas V150 V1“ befindet sich fast komplett innerhalb des Eignungsgebietes, die östliche WKA „Vestas V150 V2“ ragt mit dem Rotor nördlich ca. 50 m und westlich ca. 40 m aus dem mittleren Eignungsgebietstreifen heraus. Beide Anlagen überschreiten die Höhenbegrenzung um 73 m.

In der Stellungnahme der hierzu beteiligten Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung erfolgte hierzu folgende rechtliche Einschätzung zur Überschreitung der Höhenbegrenzung:

„Im Hinblick auf die Höhenbegrenzung gilt: Rechtsgrundlage für die Darstellung von Höhenbeschränkungen ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO, wonach im Flächennutzungsplan das allgemeine Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden kann. Im vorliegenden Fall ist die Darstellung einer Höhenbegrenzung von 150 m noch nicht funktionslos geworden. Die neuen Anlagen überschreiten die Höhenbeschränkung deutlich (um mehr als 70 m). Für das hier vorliegende Eignungsgebiet Altengamme vgl. Erläuterungen zur 133. FNP-Änderung, dort S. 14 f., zur Höhenbeschränkung wird dort ausgeführt:

„Dabei wird zum Schutz des Landschaftsbildes der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande sowie zum Schutz der Bevölkerung vor einer Beeinträchtigung durch eine optische Bedrängung die Gesamthöhe der Windenergieanlagen – also einschließlich des Rotors – durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan auf 150 m über der natürlichen Geländeoberfläche beschränkt.“

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist isoliert betrachtet daher nicht unerheblich.“

Die für das Gebiet festgelegte Höhenbegrenzung zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bevölkerung vor optischer Bedrängung wird durch die beiden Anlagen um fast 50% überschritten. Vor dem Hintergrund dieser deutlichen Überschreitung und unter Würdigung der genannten Stellungnahme der beteiligten Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung können die beiden Anlagen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Auswirkungen sind in einer Umweltverträglichkeitsprüfung genauer zu untersuchen.

Lärm / Schattenwurf

In der dem Genehmigungsantrag beigefügten lärmtechnischen Betrachtung wurde nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte

mit den vorgesehenen technischen Maßnahmen an den Anlagen eingehalten werden können.

Der Zeitraum von Baubeginn bis zur Errichtung der Windkraftanlage beträgt etwa sechs Wochen. In dieser Phase kann es bei der Wohnbebauung am Horster Damm zu Lärmbelastungen und Erschütterungen durch den Verkehr von LKW und Baumaschinen kommen. Durch den Einsatz geeigneter Geräte/ Maschinen und Bauverfahren können die Beeinträchtigungen jedoch so weit wie möglich minimiert werden.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche erhebliche Lärmimmissionen zu erwarten.

In dem Schattenwurf-Gutachten, das dem Genehmigungsantrag beigelegt ist, wurde nachgewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können, die Vorbelastung durch die Bestandanlagen wurde dabei berücksichtigt. Die Anlagen werden über eine automatische Abschaltung (Schattenwurfabschaltmodul) verfügen, die sicherstellt, dass die Gesamtbelastung an allen relevanten schützenswerten Immissionsorten den Grenzwert für die maximal zulässige Schattenwurfdauer von 8 Stunden pro Jahr und/ oder 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten wird.

Deshalb ergeben sich durch den Schattenwurf hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Risiken durch Störfälle, Unfallrisiko

Die geplanten Anlagen unterliegen nicht der Störfall-Verordnung. Sie befinden sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

Bränden wird dahingehend entgegengewirkt, dass die Anlagen über ein Blitzschutzsystem verfügen und in der Anlage keine leicht entzündlichen Betriebsstoffe gelagert werden.

Darüber hinaus wird das betriebliche Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Beim Betrieb von Windkraftanlagen besteht das Risiko des Eisabfalls, wenn sich an den Rotorblättern angesetztes Eis bei Tauwetter ablöst und herunterfällt. Die geplanten Anlagen verfügen über einen Sensor zur frühzeitigen Eiserkennung, der eine automatische Abschaltung bei definierten Witterungsbedingungen herbeiführt. Zudem können, sofern erforderlich, im Umfeld der Anlagen Warnschilder errichtet werden, die Spaziergänger im Winter vor einem Betreten der Flächen und Wege, die im Einzugsbereich von Eisabfall liegen, warnen.

Der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt 486 m, somit ist dort keine Gefahr durch Eisabfall zu besorgen. Da sich das Wohngrundstück außerhalb der Risikozone für Eiswurf befindet und die verbaute Sensorik in der WKA Eiswurf verhindert, besteht keine Gefahr durch Eiswurf.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Betriebsstörungen und Unfällen zu erwarten.

Fläche

Während der Bauphase werden für die Ausfahrt von der A25, die Montageflächen und das Bodenzwischenlager temporär Flächen in Anspruch genommen.

Es findet durch die Fundamente der Windkraftanlagen und die Kranstellplätze eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung statt, jedoch werden im

Gegenzug Flächen durch den Abbruch der Altanlagen wieder entsiegelt und für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben.

Für die Erschließung ist keine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich und die Flächeninanspruchnahme durch die neuen Windkraftanlagen mit den Kranstellflächen ist aufgrund der Pfahlgründung nicht erheblich. Mit dem Abbruch und Rückbau der Altanlagen und der Renaturierung diesbezüglich nicht mehr genutzten Flächen (Kranstellplatz etc.) im Rahmen der Rückbauverpflichtung gem. § 35 BauBG für die Altanlagen ist hier insgesamt von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Boden

Im UVP-Bericht der Antragsunterlagen werden für den nördlichen Bereich geringmächtige tonig-schluffige typische Flussmarsch und für den südlichen Bereich tonig-schluffige typische Flussmarsch mit stellenweise Torfen oder organogenen Schichten im Untergrund angegeben. Darunter befinden sich Sande.

Gemäß Landschaftsprogramm der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 2013 (BSU, heute Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft) handelt es sich um besonders schutzwürdige Böden, bei denen darauf zu achten ist, „dass die vorhandenen Grabenstrukturen nicht verändert werden, da sonst die hydrologischen Verhältnisse nachteilig beeinflusst werden können.“

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bestehen aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente sowie aus den erforderlichen Befestigungen von Wegen und Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter). Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen werden Bodenverdichtungen und Veränderungen des Bodengefüges durch das Befahren mit Fahrzeugen und den Einsatz von Baumaschinen hervorgerufen. Um diese Veränderungen möglichst gering zu halten, wird für das Vorhaben eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Daher sind hier keine erheblichen, negativen Auswirkungen zu besorgen.

Luft

Von dem Vorhaben gehen keine schädlichen Emissionen in Form von Luftschadstoffen aus. Aufgrund der relativ kurzen Bauphase gehen auch von den Baumaßnahmen keine relevanten Auswirkungen aus.

Klima

Die punktuelle Versiegelung und die schmale, turmartige Bauweise von Windkraftanlagen führen in der Regel zu keinen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima. Die örtlichen Windverhältnisse werden lediglich durch leichte Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig beeinflusst.

Der Ausbau erneuerbarer Energien wie die Errichtung von Windkraftanlagen trägt zur Reduktion der CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz bei. Daher sind keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Klima zu besorgen.

Natur

Untersuchungen zum Artenschutz haben ergeben, dass der Bereich zwischen der Autobahn und dem Horster Damm ein Jagdgebiet von potenziell sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse darstellt, während ein Streifen des Siedlungsbereichs südlich des Horster Damms ein Jagdgebiet mit hoher Bedeutung ist. Um Störungen oder Beeinträchtigungen der Fledermäuse während der Bauphase der Anlagen zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen ab Einbruch der Dämmerung und nachts nicht durchgeführt werden. In der Betriebsphase wird durch eine entsprechende Regelung des Anlagenbetriebs sichergestellt, dass in den Fledermaus-aktiven Zeiten die Anlagen abgeregelt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Schutzmaßnahme sind während der zeitlich begrenzten Bauphase sowie während des Anlagenbetriebes keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse zu besorgen.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Natur zu besorgen.

Wasser

Das Vorhaben ist im Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme, Schutzzone III geplant.

Für den Kranstellplatz der WKA Vestas V150 V2 muss ein dauerhaft wasserführender Graben auf 25 m verrohrt werden. Außerdem muss ein weiterer Graben für diese Anlage und die temporäre Montagefläche auf 90 m zugeschüttet werden. Von der Warft sind westlich der Anlage ca. 20 m Graben betroffen. Für die verbleibenden Grabenabschnitte werden Verrohrungen zum Sammelgraben angelegt. Da in dem Gebiet der Windfarm bereits viele Gräben zugeschüttet oder verrohrt worden sind, stellt dieses Vorhaben keinen erheblichen Eingriff in das Grabensystem dar.

Für die Pfahlgründungen wird eine temporäre Grundwasserabsenkung auf - 2,0 m erforderlich werden. Damit wird es auch zu temporären Eingriffen in den Grundwasserhaushalt kommen. Diese temporäre Maßnahme stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes dar.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes stellt die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich ein Gefährdungsrisiko dar und ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Nur wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch entsprechende technische Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, ist eine Befreiung vom Verwendungsverbot im Wasserschutzgebiet nach § 5 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung möglich.

Es sind entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen geplant, um Schadstoffeinträge während der Bauzeit nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

Die geplanten Windkraftanlagen werden mit einem mehrstufigen Getriebe ausgestattet werden. Innerhalb der Anlage sind spezielle Auffangvorrichtungen vorgesehen, die im Fall einer Leckage in der Anlage vorhandene Schmierstoffe und Maschinenöle auffangen und zurückhalten können.

Aufgrund der geplanten Maßnahmen und technischen Vorkehrungen in der Anlage sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu besorgen.

Landschaft

Das Vorhaben soll in einem ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiet realisiert werden. In diesem Eignungsgebiet stehen 6 WKA mit 150 m Gesamthöhe sowie 3 Altanlagen, deren Abbruch Teil dieses Vorhabens ist. Außerdem soll eine weitere Altanlage, die nördlich des westlichen Eignungsgebietsstreifen steht, als Teil dieses Vorhabens abgebrochen werden. Das Gebiet wird zudem von Hochspannungsleitungen durchkreuzt. Damit besteht bereits eine deutlich wahrnehmbare technische Überformung der Landschaft. Zur Begrenzung der Überformung des Landschaftsbildes der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande wurde das Eignungsgebiet 2013 mit einer Höhenbegrenzung für WKA von max. 150 m belegt. Die zwei neuen 223 m hohen WKA werden daher zu einer weiteren deutlich wahrnehmbaren technischen Überformung des Landschaftsbildes führen. Für diese anlagenbedingten Überformungen der Landschaft ist kein Ausgleich durch Maßnahmen möglich, daher ist als Kompensation hierfür eine Ersatzleistung vorgesehen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen führen zu wahrnehmbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Umfeld des Vorhabens gibt es am Altengammer Hausdeich mehrere Baudenkmalern gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), die als Denkmalensemble (ID 31052) registriert sind.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von besonders raumbedeutsamen Denkmälern ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Seit der 133. Änderung des Flächennutzungsplans 2013, die mehr als zehn Jahre zurückliegt, haben sich die fachlichen Standards im Denkmalschutz weiterentwickelt und das Bewusstsein für die visuelle Integrität raumwirksamer Denkmäler ist gewachsen. Die Einstufung der denkmalgeschützten Kulturlandschaft als raumbedeutsames Denkmal muss daher hier als Bewertungsgrundlage berücksichtigt werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 220 m überschreitet die bisherige Höhenbegrenzung von 150 m deutlich, die 2013 im Flächennutzungsplan zum Schutz der „historischen Kulturlandschaft“ festgelegt wurde.

Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Kulturlandschaft durch dieses Vorhaben nicht auszuschließen und bedürfen einer vertieften Prüfung.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind (Landschaftsbild, denkmalgeschützte Kulturlandschaft). Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht. Das Vorhaben kann daher nicht wie zunächst beantragt als vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt werden, sondern muss nach § 10 BImSchG als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.